



Lockerungsmaßnahmen für Veranstaltungen

Informationen auf Basis der Covid-19-Verordnung vom 27. Mai 2020 und 15. Juni 2020 mit Empfehlungen für die volksculturellen Verbände und Vereine.

Ausgearbeitet vom Forum Salzburger Volkskultur in Zusammenarbeit mit den Salzburger Heimatvereinen, dem Chorverband Salzburg und Rechtsanwalt Dr. Michael Pallauf.

Freigegeben durch die Landessanitätsdirektion Salzburg.

Version 2 vom 18.06.2020

Hygienemaßnahmen sind immer einzuhalten!

- Mind. 1 m Abstand halten
- Regelmäßiges Händewaschen
- Regelmäßiges Desinfizieren
- Kein Körperkontakt
- Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen (Ausnahme – bei Aufenthalt an zugewiesenen Sitzplätzen während der Veranstaltung)
- Auf Atemhygiene achten (in Ellbogen niesen, Taschentuch nur einmal verwenden, ...)
- Krank zuhause bleiben und Hausarzt verständigen

Begriffsbestimmungen:

Was ist eine Veranstaltung?

Der Begriff der Veranstaltung ist in der COVID-19-Lockerungsverordnung festgelegt.

Eine Veranstaltung ist eine zeitlich begrenzte, geplante Zusammenkunft, bei der sich Menschen treffen, um an einer Unternehmung, einem Programm oder Ablauf teilzunehmen, welches/welcher von einer Institution, einem Verein oder Organisator organisiert wird. D. h. sobald ein Vereinsfunktionär ein Treffen organisiert z. B. in Form einer Probe, Fort- und Weiterbildung, Aktivität, Ausstellung, eines Vereinsabends, Workshops, Ausflugs, Konzerts etc. ist es eine Veranstaltung.

Ausgenommen sind: religiöse Feste, für sie gelten gesonderte Regelungen – Infos unter www.katholisch.at bzw. bei den örtlichen Pfarren. Weiters gibt es eine Sonderregelung für Hochzeiten und Begräbnisse.

Was ist Indoor?

Als „Indoor“ wird eine Veranstaltung in einem Gebäude oder einer baulichen Anlage mit umschlossenem Raum definiert, wobei der Zutritt durch ein/e Tor/Tür erfolgen muss. Darunter fallen auch Zelte oder Pagoden. Nicht entscheidend ist die Frage der Überdachung, d. h. ein Stadion gilt auch als Indoor!

Was ist Outdoor?

Unter „Outdoor“ sind Freiluftveranstaltungen unter „freiem Himmel“ ohne umschlossenem Raum definiert. Abgrenzungen mit Scherengitter, Absperrbänder etc. bilden keinen umschlossenen Raum, können aber ggf ein Veranstaltungsgelände umschließen!

Was ist öffentlich und was nicht?

Öffentliche Orte sind solche, die von einem nicht beschränkten Personenkreis zum Aufenthalt aufgesucht werden können. Liegen diese im Freien, ist beim Betreten ein Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten. Sind diese in geschlossenen Räumen, ist zusätzlich ein MNS zu tragen. Bei Veranstaltungen wird nur zwischen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen („indoor“) und solchen im Freiluftbereich („outdoor“) unterschieden.

Fragen und Maßnahmen:

Ab wann und mit wie vielen Personen dürfen Veranstaltungen durchgeführt werden?

Generell: Die Personen-Begrenzungen beziehen sich ausschließlich auf Besucher/Besucherinnen. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.

Welche Schutzmaßnahmen sind beim Betreten von Veranstaltungsorten notwendig?

Beim Betreten von Veranstaltungsorten in geschlossenen Räumen (indoor) ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, bis die Sitzplätze eingenommen wurden.

Für Veranstaltungen gilt:

Bei Veranstaltungen bis 100 Personen ist die Zuweisung von gekennzeichneten Sitzplätzen nicht verpflichtend. Daher sind auch Stehveranstaltungen erlaubt. Es gilt der 1-Meter-Mindestabstand und es ist in geschlossenen Räumen auch ein MNS zu tragen.

Von Seiten der Landessanitätsdirektion wird dringend empfohlen die Kontaktdaten der Besucher/innen zu erfassen und diese 28 Tage nach der Veranstaltung aufzubewahren. Nach 4 Wochen müssen die Kontaktdaten aus datenschutzrechtlichen Gründen vernichtet werden.

Für Indoor-Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen gelten folgende Personenzahlen:

- ab 29. Mai 2020 bis maximal 100 Personen
- ab 1. Juli 2020 bis maximal 250 Personen mit COVID-19-Präventionskonzept ohne behördliche Bewilligung
- ab 1. August 2020 bis maximal 500 Personen mit COVID-19-Präventionskonzept ohne behördliche Bewilligung
- ab 1. August 2020 bis maximal 1.000 Personen, wenn die Veranstalter/Veranstalterinnen der für Veranstaltungs-Bewilligungen zuständigen Behörde in den Bundesländern (Bezirkshauptmannschaft/Magistrat) ein COVID-19-Präventionskonzept vorlegen und diese eine Genehmigung erteilt.

Für Outdoor-Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen gelten folgende Personenzahlen:

- ab 29. Mai 2020 bis maximal 100 Personen
- ab 1. Juli 2020 bis maximal 500 Personen mit COVID-19-Präventionskonzept ohne behördliche Bewilligung
- ab 1. August 2020 bis maximal 750 Personen mit COVID-19-Präventionskonzept ohne behördliche Bewilligung
- ab 1. August 2020 bis maximal 1.250 Personen, wenn die Veranstalter/Veranstalterinnen der für Veranstaltungs-Bewilligungen zuständigen Behörde in den Bundesländern (Bezirkshauptmannschaft/Magistrat) ein COVID-19-Präventionskonzept vorlegen und diese eine Genehmigung erteilt.

Welche Bedingungen gelten für Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen?

Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Plätzen ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besucher-/Besucherinnengruppe angehören, einzuhalten. (Unter Besucher-/Besucherinnengruppe ist zu verstehen: maximal 4 Erwachsene zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.)

Dokumentation der Besucher zur Nachverfolgung beim Auftreten von Covid-19-Infektionen:

Die zugewiesenen Plätze müssen entweder durch ein Ticketsystem den Personen mit Namen und Telefonnummer zugeordnet werden oder es wird eine Anwesenheitsliste pro Reihe oder Block mit Namen und Telefonnummer durchgegeben. Die **Registrierung ist verpflichtend**, um bei ev. Auftreten einer Covid-19-Erkrankung die betroffenen Personen zu informieren und das Contact-Tracing zu erleichtern. Tipp! Fotos vom Zuschauerraum während der Veranstaltung sind eine weitere wertvolle Dokumentation!

Was ist zu tun, wenn der 1-Meter-Abstand bei den Sitzplätzen nicht eingehalten werden kann?

Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich neben dem Besucher/der Besucherin befindlichen Sitzplätze freizuhalten und die Besuchenden reihenweise zu versetzen (Schachbrett-Konzept), sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Plexiglaswände) das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Wird der Abstand von einem Meter trotz dem Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze unterschritten, ist auf den zugewiesenen Plätzen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Was gilt bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Plätze?

Generell sind Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Plätze nur bis max. 100 Personen erlaubt!

Bei Veranstaltungen (bis 100 Personen) ohne zugewiesene und gekennzeichnete Plätze ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Wer welchen Sitzplatz eingenommen hat, soll/muss registriert werden (Name, Telefonnummer). Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung bis zum Einnehmen des Sitzplatzes zu tragen. Ausgenommen sind Vortragende, Teilnehmer an Proben und Mitwirkende an künstlerischen Darbietungen. Kann der 1-Meter-Abstand nicht eingehalten werden, müssen den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtungen auch während der Veranstaltung getragen werden!

Sind Pausen während der Veranstaltung erlaubt?

Pausen sind während der Veranstaltungen erlaubt – die Sicherheitsmaßnahmen (Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zur Minimierung des Ansteckungsrisikos sind einzuhalten.

Ist das Verabreichen von Speisen und Getränken erlaubt?

Das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken ist gestattet: Es gelten die Gastgewerberegeln. Die Verpflegung muss im jeweiligen COVID-19-Präventionskonzept der Veranstalter/Veranstalterinnen geregelt werden.

Die Betreiber/Betreiberinnen der Ausschank/des Buffets haben jedenfalls sicherzustellen, dass sie und ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei Kunden-/Kundinnenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet. Speisen und Getränke dürfen nicht in unmittelbarer Nähe zur Ausgabestelle konsumiert werden und an den Tischen, die mit 1-Meter-Mindestabstand aufzustellen sind, dürfen nur gemeinsame Besucher-/Besucherinnengruppen (unter Besucher-/Besucherinnengruppe ist dzt. zu verstehen: maximal 4 Erwachsene zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben) Platz nehmen.

Wann muss es einen COVID-19-Beauftragten geben?

Jeder Veranstalter/jede Veranstalterin von Veranstaltungen mit über 100 Personen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen, ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Während der gesamten Veranstaltung (inkl. Vorbereitung und abschließenden Tätigkeiten) ist der COVID-19-Beauftragte für die Einhaltung der Maßnahmen verantwortlich.

Was beinhaltet ein COVID-19-Präventionskonzept?

Hierzu zählen insbesondere:

- Regelungen zur Steuerung der Besucher-/Besucherinnenströme,
- spezifische Hygienevorgaben,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränke,
- Dokumentation der Schutzmaßnahmen

Das COVID-19-Präventionskonzept hat auch Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten.

Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen ist bei der Veranstaltung genau zu dokumentieren und zu archivieren, um für nachträgliche Forderungen, Anschuldigungen etc. gerüstet zu sein!

Siehe Beilage: Empfehlungen für inhaltliche Gestaltung eines COVID-19-Präventionskonzeptes vom Gesundheitsministerium.

Ab 1.000 Besucher muss das Präventionskonzept von der Gesundheitsbehörde des Bezirkes oder Magistrat bewilligt werden. Welche Fristen sind einzuplanen?

Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt **vier Wochen** ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters/der Veranstalterin. Voraussetzung für die Bewilligung ist:

- das Vorliegen eines COVID-19 Präventionskonzepts,
- die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung,
- die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Veranstaltung.

Ab wann sind Proben und das Mitwirken an künstlerischen Darbietungen möglich?

Ab 29. Mai 2020 sind Proben und Mitwirken an künstlerischen Darbietungen für „Profis“ ebenso wie für sogenannte „Amateure/Amateurinnen“ unter den gleichen Voraussetzungen zulässig.

Welche Richtlinien gelten für Proben und das Mitwirken an künstlerischen Darbietungen?

Generell gelten dieselben Bestimmungen wie bei Veranstaltungen, d. h. alle Schutzbestimmungen müssen eingehalten werden!

Zwischen den Personen ist ein **Abstand von mind. 1 m einzuhalten**, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Für (Chor-) Sängern und Sänger gilt ein Abstand von 1,5 – 2 m.

Die allgemeinen **Hygienevorschriften** sind einzuhalten.

Kann auf Grund der Eigenart der künstlerischen Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, etwa durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden von festen Teams im gegenseitigen Einvernehmen bzw. mit Eigenverantwortung der Personen im Sinne der „festen Teams“, der Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden, das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung etc.

Was sind feste Teams (gelten in erster Linie für beruflich künstlerische Tätigkeiten, die sich mehrmals wöchentlich treffen)?

- Menschen in einem Team, müssen zusammenbleiben und dürfen sich nicht mit anderen Teams mischen.
- Der Kontakt zwischen verschiedenen Teams muss vermieden werden, auch in Umkleide-Sanitär- und Pausenräumen.
- Der Arbeitgeber hat als Fürsorgepflicht die Dokumentation der Anwesenheit zur Kontaktnachverfolgung zu führen.
- Die Bildung von Teams muss freiwillig erfolgen.

Wann gelten die Regeln über Veranstaltungen nicht?

Veranstaltungen im privaten Wohnbereich (wozu auch der umzäunte Garten zählt) – unterliegen nicht den Vorgaben der Verordnung (z. B. eine private Feier auf einer Almhütte).

Außerschulische Jugenderziehung- und Jugendarbeit, Ferienlager

ab 15. Juni 2020

Bei der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit oder bei betreuten Ferienlagern kann der **Mindestabstand von einem Meter** gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, und das Tragen von einer den **Mund- und Nasenbereich** abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung **entfallen, sofern seitens des Trägers ein COVID-19-Präventionskonzept erstellt und umgesetzt wird.**

Dieses Präventionskonzept hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

1. Schulung der Betreuer,
2. spezifische Hygienemaßnahmen,
3. organisatorische Maßnahmen, darunter die Gliederung in Kleingruppen von maximal 20 Personen, wobei die Interaktion zwischen den Kleingruppen auf ein Mindestmaß reduziert wird. Zwischen den Gruppen darf der Abstand von einem Meter nicht unterschritten werden. Personen, die zur Durchführung des Ferienlagers erforderlich sind, sind in diese Höchstzahl nicht einzurechnen.
4. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

Für gastronomische Angebote, Beherbergung sowie für Sport- und Freizeitangebote ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

D.h. der Mindestabstand von 1 m und der MNS entfallen u.a. sowohl beim Kinder/Jugend-Tanz als auch bei sportlichen und spielerischen Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen in der Vereinstätigkeit. Es muß jedoch ein Präventionskonzept wie oben beschrieben nachweislich erstellt und umgesetzt werden.

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE VERANTWORTLICHEN (OBLEUTE, TANZLEITER/IN, KAPPELLMEISTER/IN, ENSEMBLELEITER/IN, CHORLEITER/IN) VOR AUFNAHME DER PROBENTÄTIGKEIT

Bestimmung eines/r oder mehrerer Covid-19-Beauftragten für folgende Aufgaben:

- Erläuterung und Einhaltung des Hygienekonzepts,
- Vorstellung und Kommunikation des Hygienekonzepts,
- Einhaltung des Mindestabstands vor und nach der Probe sowie in den Pausen,
- Ansprechperson bei Fragen

Erarbeitung eines Hygienekonzepts:

- Zu- und Abgangssystem: verschiedene Eingänge, Einbahnregelung, Abstandsregeln etc.,
- Verwendung von Mund-Nasen-Schutz beim Zu- und Abgang und in den Pausen,
- Desinfektion des Probenraums und der Kontaktoberflächen wie Türschnallen, Sessel etc.,
- Wiederholte Durchlüftung des Probenraums oder regelmäßiger Luftaustausch,
- Regelung zur Nutzung der sanitären Einrichtungen: Ampelsystem, Zeitspannen etc.,
- Umgang bei Auftreten einer Infektion: umgehende Information der Kontaktpersonen und der zuständigen Behörde

Erarbeitung eines Probenkonzepts:

- Verlegen der Probe in einen größeren Raum, ev. in eine Kirche oder ins Freie.
- Versetzte Aufstellung der Sesselreihen (Schachbrettmuster),
- Gewährleistung des größtmöglichen Abstands zwischen den Sänger/innen: empfohlen werden ca. 1,5 Meter nach vorne, hinten und zur Seite, ungefähre Messung: ausgestreckte Arme dürfen sich nicht berühren.
Für die Tänzer: 2 Meter Abstand für jene, die nicht im selben Haushalt leben, in Ausnahmefällen kann dies unterschritten werden.
- Musiker sollen einen Instrumententausch vermeiden,
- Festlegung einer maximalen Personenanzahl bei Einhaltung des Abstands,
- Proben in kleinen Gruppen: z. B. Stimmproben, Stimmen in Gruppen aufteilen, ev. pro Gruppe nur eine Probeneinheit,
- Kurze Probeneinheiten und mind. 10 Minuten Stoßlüftung pro Stunde,
- Verzicht auf schweißtreibende Bewegungsübungen beim Einsingen

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE PROBENTÄTIGKEIT

- Erinnerung an die Eigenverantwortung der Tänzer/innen, Musiker/innen, Chorsänger/innen,
- Zeitfenster für das Betreten des Probenraums festlegen,
- Bodenmarkierungen zur Einhaltung des Abstands anbringen,
- Einhaltung des empfohlenen Abstands,
- Verwendung der eigenen Notenmappe und des eigenen Notenmaterials,
- Anfertigen von Fotos oder Skizzen der besetzten Sitze zur Dokumentation („Contact Tracing“),
- Gegebenenfalls Singen/Tanzen mit Mund-Nasen-Schutz, Wechsel dieses bei Durchfeuchtung

VERANTWORTUNG

Die Verantwortlichen (Obleute bzw. Leiter/innen) sind für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften (Verordnung) verantwortlich. Durch die nachweisliche Einhaltung der Vorschriften und den Hinweis auf die einzuhaltenden Maßnahmen sind die Verantwortlichen von der Haftung für allfällige, aus der Proben/-Vereinsabendteilnahme entstehenden gesundheitlichen Folgen der Mitglieder befreit.

Diese Empfehlungen gelten auch für die Konzerttätigkeit, bei Auftritten und für die Abhaltung von Weiterbildungsveranstaltungen wie Workshops, Kursen oder Sing-, Musizier-, oder Tanzwochen.

Bei Seminaren, die in Bildungshäusern etc. veranstaltet werden, gelten zudem die Verhaltensregeln der Gastronomie und der Hotellerie.

Spezielle Fragen aus dem volkskulturellen Bereich

Wie weit hafte ich als Veranstalter oder Vereinsobmann/Vereinsobfrau?

Für Vereine ist die Haftung des Vereinsvorstands generell im Vereinsgesetz geregelt.

Bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung kann es wegen Nichteinhaltung der behördlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Ansteckungen zu Schadensersatzansprüchen und zur (verwaltungs-)strafrechtlichen Verfolgung kommen. Der Veranstalter oder Obmann muss den Beweis erbringen, dass alle Schutzmaßnahmen eingehalten wurden! Eine Dokumentation (Sicherheitskonzept, Foto) über die getroffenen Schutzmaßnahmen und deren Einhaltung ist unbedingt notwendig und muss entsprechend archiviert werden! Dem Geschädigten gegenüber haftet jedoch grundsätzlich der Verein.

Dürfen Sonnwendfeuer ohne öffentliche Ausschreibung eines Vereins abgebrannt werden?

Die traditionelle Sonnwendfeier bei der um ein Sonnwendfeuer herum gesessen, musiziert, getanzt etc. wird, stellt eine Veranstaltung nach § 10 Abs 1 COVID-19-LV dar. Das heißt, dass die Regeln für diese Veranstaltungen gelten. Solange nicht mehr als 100 Personen teilnehmen, ist diese Veranstaltung zulässig. Ab 1. Juli, bzw. 1. August dürfen mehr Personen teilnehmen, wenn Sitzplätze zugewiesen bzw. gekennzeichnet sind.

Die Vorgaben für Veranstaltungen nach § 10 Abs 1 bis 9 COVID-19-LV gelten allerdings nicht für Veranstaltungen im privaten Wohnbereich. Veranstaltungen, zu der ein Vereinsmitglied andere Mitglieder oder Freunde zu sich nach Hause einlädt, sind daher nicht beschränkt bzw. geregelt. Darunter wird wohl auch die private Almhütte fallen können, wenn in dieser (zumindest gelegentlich) gewohnt wird. Wenn daraus jedoch eine öffentliche Veranstaltung gemacht wird (Einladungen an einen Personenkreis, der über die Vereinsmitglieder oder Freunde hinausgeht), wird man sich auf diese Ausnahme nicht berufen können. Hinweis: Bitte die Feuerwehr über das Abbrennen eines Sonnwendfeuers informieren!

Darf ich als Verein an den kirchlichen Ausrückungen teilnehmen?

Die Entscheidung trifft das örtliche Pfarramt bzw. gilt die Vorgabe der Erzdiözese, Infos unter www.katholisch.at

Der jeweilige Verein haftet für die Einhaltung der Hygienevorschriften und Schutzmaßnahmen, da es eine Vereinsausrückung ist und dies unter die Veranstaltungsverordnung fehlt.

Dürfen Hochzeiten abgehalten werden?

Ab 29. Mai ist es bis vorerst 31. August 2020 erlaubt, dass maximal 100 Personen an einer Hochzeit, egal ob diese in einem Gebäude oder im Freiluftbereich stattfindet, teilnehmen. Die Beschränkung der maximal zulässigen Personenzahl von 100 Personen gilt für alle Teile der Hochzeit, d. h. sowohl für die Trauung als auch für eine anschließende Festgesellschaft.

In geschlossenen Räumen muss ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden und gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden. Das Tragen des MNS ist nicht notwendig, wenn sich die Personen auf

zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit einem Abstand von mindestens einem Meter aufhalten. Im Freien gilt die Mund-Nasen-Schutz-Pflicht nicht (§ 10, 2. COVID-19-LV-Novelle).

Bei der Trauungszeremonie im Standesamt gelten bezüglich MNS für das Brautpaar und die Standesbeamtin/den Standesbeamten die jeweiligen Regeln der zuständigen Behörde. Bei der Trauungszeremonie in der Kirche ist für Brautpaar und Pfarrer kein MNS notwendig, wenn sie sich auf den zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten.

Feiern im privaten Wohnbereich sind weiterhin von der Beschränkung der maximal zulässigen Personenzahl ausgenommen.

Tanzen: Wird bei der Hochzeitsfeier getanzt, ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Insofern ist ein gemeinsames Tanzen nur mit Personen möglich, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder alleine.

Essen und Trinken: Für Buffets und Bars bei einer Hochzeitsfeier gelten die Auflagen und Regelungen für Gastronomiebetriebe. So hat die Betreiberin/der Betreiber (z. B. Cateringfirma) u. a. sicherzustellen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt. Selbstbedienung ist nur zulässig, wenn die Speisen und Getränke vom Betreiber/von der Betreiberin oder einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin ausgegeben werden oder zur Entnahme vorportionierter und abgedeckter Speisen und Getränke. Informationen über die aktuellen Regelungen im Bereich der Gastronomiebetriebe finden Sie unter www.sichere-gastfreundschaft.at (Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Wirtschaftskammern Österreichs).

Sind Tanzveranstaltungen erlaubt?

Tanzveranstaltungen mit Paar-Tanz sind aufgrund der Bestimmungen, nur erlaubt, wenn ein Mindestabstand von zwei Meter eingehalten wird. Ein gemeinsames Tanzen ist jedoch nur mit Personen möglich, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder wenn man alleine mit 2 m Abstand tanzt.

Sind Tanzproben erlaubt?

Bei Ausübung der Sportart „Tanz“ (lt. Covid-19 Verordnung) ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Schuhplatteln ist zum Beispiel mit Abstand möglich.

Wenn das Einhalten des Mindestabstandes nicht möglich ist, sind sonstige geeignete Maßnahmen nach § 3 Abs 3 COVID-19-LV, wie Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, wobei jedoch kein Körperkontakt erlaubt ist. **D.h. Paartanz ist nicht erlaubt**, jedoch können Figurentänze ohne Körperkontakt mit Abstand getanzt werden.

Dürfen Kurse und Fortbildungen durchgeführt werden?

Es gelten die Bestimmungen für Veranstaltungen.

Dürfen Kurse und Fortbildungen mit Nächtigung durchgeführt werden?

Es gelten die Bestimmungen für Veranstaltungen und für Beherbergungsbetriebe. Das Risiko soll aufgrund des Risikobewertungsbogens bestimmt werden und als Entscheidungshilfe dienen.

Dürfen Kurse und Fortbildungen mit Nächtigung im Ausland durchgeführt werden?

Es gilt aufgrund des erhöhten Risikos und der Reisebeschränkungen die Empfehlung diese Veranstaltungen nicht durchzuführen.

Dürfen Dorffeste oder Kirtage durchgeführt werden?

Karitative Märkte: Marktähnliche Veranstaltungen von kurzer Dauer, die in herkömmlicher Weise wohltätigen Zwecken dienen (z. B. karitative Flohmärkte, Bastel-, Advent- und Ostermärkte) und Bauernmärkte: Marktähnliche Verkaufsveranstaltungen von Land- und Forstwirten zum Feilbieten und Verkauf von Erzeugnissen aus eigener Produktion gelten nicht als Märkte und bedürfen daher weder einer Verordnung noch einer Bewilligung der Gemeinde. Die Bestimmungen für Kundenbereiche – 1-Meter-Mindestabstand und die Verpflichtung, dass die Verkäufer/Verkäuferinnen einen MNS tragen oder eine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, sind einzuhalten.

Kirtage sind hingegen Gelegenheitsmärkte und müssen von der zuständigen Gemeinde bewilligt werden. Auch Dorffeste sind Veranstaltungen im Sinne der Lockerungsverordnung.

Gibt es eine Checkliste zur Risikobewertung?

Ja, Checkliste für Veranstaltungen, Herausgeber Land Salzburg siehe www.salzburgervolkskultur.at